

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule und die Musikschule der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund der § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. Schl.-Holst. S. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 16. Dezember 2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule und die Musikschule der Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) einschließlich der Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohenwestedt und trägt den Namen Volkshochschule Hohenwestedt.

§ 2 Zweck/Aufgabe

- (1) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und Jugendlichen den Zugang zur Wissensvermittlung auf den Gebieten Politik, Sprachen, Gesellschaft, Umwelt, Berufswelt, Kultur sowie Gesundheit zu ermöglichen. Dazu bietet die VHS Veranstaltungen (Kurse, Exkursionen, Vorträge und Musikunterricht) für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit an. Ihr Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer breitgefächerten und innovativen Weiterbildung und Teilhabe zu bieten.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die VHS pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Volkshochschulen, Weiterbildungseinrichtungen, Institutionen und Vereinen der Region.
- (4) Die VHS ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.. Die Empfehlungen des Landesverbandes sind bei der Erfüllung der Aufgaben der VHS zu berücksichtigen.

§ 3 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

- (1) Die VHS untersteht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenwestedt.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von den gemeindeeigenen Beschäftigten in Verbindung mit dem Amt Mittelholstein wahrgenommen.
- (3) Die Finanzen der VHS sind Bestandteil des Haushaltes der Gemeinde Hohenwestedt.

§ 4 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede / jeder teilnehmen, die / der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Leitung der VHS kann für einzelne Kurse und Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Das Mindestalter für den Musikschulunterricht variiert nach Instrumenten und wird im Programmheft bekannt gegeben.
- (3) Bei Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung.
- (4) Der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS kann auf Antrag bescheinigt werden.

§ 5 Entstehung der Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS oder die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Volkshochschule sind durch die Teilnehmenden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung, in der Regel schriftlich per Anmeldekarte aus dem VHS-Programmheft, per Anmeldeformular der Musikschule oder per E-Mail bzw. durch die Teilnahme selbst.
Es erfolgt durch die Volkshochschule generell keine Anmeldebestätigung für die Veranstaltung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten nicht, wenn die VHS Maßnahmen nach Vereinbarung und/oder in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen durchführt. In diesen Fällen werden gesonderte Entgelte berechnet, die mit den Unternehmen und Institutionen abgestimmt werden.
- (4) Abmeldungen für die verschiedenen Veranstaltungen sind in den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der VHS und der Musikschule geregelt.
- (5) Mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme gemäß § 5 Absatz 2 an einem der Angebote der VHS und Musikschule gelten die Teilnahmebedingungen der VHS und der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung. Sie dienen der näheren Erläuterung dieser ordnungsrechtlichen Regelungen und werden im jeweiligen Programmheft der VHS und im Internet unter www.vhs-hohenwestedt.de bekannt gemacht.

§ 6 Entgelte für die Volkshochschule

- (1) Grundlage für die Bemessung des Entgeltes sind die anfallenden Kosten, die durchzuführenden Unterrichtsstunden und Anzahl der Teilnehmenden. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten, eine Doppelstunde beträgt 90 Minuten.

(2) Um eine finanzielle Abdeckung der Honorar- und Fahrtkosten der Kursleitung durch die Gebühren zu erreichen, werden die Kosten der Kursleitung durch die Mindestteilnehmendenzahl geteilt. Diese Mindestteilnehmendenzahl kann je nach Kurs individuell unterschiedlich sein. Zuzüglich zu der errechneten Kursgebühr kann ein Aufschlag von 10%, auf- oder abgerundet auf einen runden Eurobetrag, für die entstehenden Overheadkosten berechnet werden.

(3) Veranstaltungsbezogene Kosten für Material, Werkstoffe etc. sind nicht Bestandteil des Entgeltes. Sie sind gesondert ausgewiesen und gesondert zu zahlen.

(4) Für Prüfungen, die im Auftrage anderer amtlicher Stellen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Kosten zusätzlich zu den Entgelten zu entrichten.

§ 7

Entgelte für die Musikschule

(1) Die monatlichen Entgelte für den Unterricht an der Musikschule betragen:

Einzelunterricht

30 Minuten	60,00 €
45 Minuten	90,00 €
60 Minuten	120,00 €

Zweier-Gruppe

30 Minuten	36,00 €
45 Minuten	54,00 €
60 Minuten	72,00 €

Dreier-Gruppe

30 Minuten	24,00 €
45 Minuten	36,00 €
60 Minuten	48,00 €

Chor

90 Minuten	18,00 €
------------	---------

(2) Die VHS-Leitung behält sich vor, eine Ermäßigung für Personen, die im gleichen Haushalt leben, zu gewähren.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Entgelt für Unterricht an der Musikschule ist per SEPA-Lastschrift, für Veranstaltungen der Volkshochschule per Überweisung an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.

(2) Bei nachträglichem Eintritt in einen laufenden Kurs kann das Entgelt auf Antrag für den Teil des noch laufenden Kursabschnittes entrichtet werden.

§ 9 Entgelterstattung

(1) Wird eine Veranstaltung durch die VHS abgesagt, so werden die gezahlten Entgelte abzüglich der erbrachten Leistungen der VHS erstattet.

(2) Bei Absage von Veranstaltungen durch den Einfluss höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt keine Entgelterstattung durch die Gemeinde Hohenwestedt.

§ 10 Ausschluss von Veranstaltungen

Bei ungebührlichem Verhalten kann die VHS-Leitung die störende Person mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Entgeltes besteht.

§ 11 Nutzungsentschädigung der VHS durch Dritte

(1) Die Räumlichkeiten der VHS können gegen eine Nutzungsentschädigung durch Dritte genutzt werden. Nutzende der Räumlichkeiten der VHS unterwerfen sich der geltenden Hausordnung.

(2) Eine Nutzung ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der VHS-Leitung zu beantragen. In dem Antrag muss eine verantwortliche Leitung der Veranstaltung, der Veranstaltungszweck, die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen und ggf. die Höhe des geplanten Eintrittsgeldes benannt werden. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt auf Widerruf. Einen Widerruf haben die Nutzenden insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Höhe der Nutzungsentschädigung beträgt pro Veranstaltung und Tag 50,00 €. Für örtliche Vereine, Verbände, Organisationen sowie Kindertageseinrichtungen und Schulen entfällt eine Nutzungsentschädigung. Die VHS-Leitung kann in begründeten Einzelfällen die Nutzungsentschädigung ermäßigen oder erlassen. Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde gilt die Nutzungsentschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.

(4) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die VHS-Leitung zu benachrichtigen. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 11 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Hohenwestedt erhoben.

(5) Die Nutzenden haben alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

§ 12 Haftung

Die VHS haftet nicht für irgendwelche Schäden (z. B. Unfall- oder Sachschäden, Eigentumsverluste etc.), die bei Veranstaltungen der VHS entstehen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit e der DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDS (SH).

Für die Umsetzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Daten erhoben:

- Vor- und Nachname
- Meldeadresse
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Bei Minderjährigen: Namen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die Meldeadresse der Erziehungsberechtigten

(2) Bei der Umsetzung der Berechnung der Entgelte und sowie der Zahlungsverfolgung und ggf. Vollstreckung der Forderungen bedient sich die Gemeinde Hohenwestedt dem Amt Mittelholstein. Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LDSG vorgenommen werden. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

(3) Die Daten der Betroffenen werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung des Entgeltes entfällt. Anschließend werden die Zahlungsbelege im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für 10 Jahre archiviert und im Anschluss dran unwiederbringlich gelöscht.

Eine automatische Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Hohenwestedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule und die Musikschule der Gemeinde Hohenwestedt vom 18.11.2024 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 09.02.2026

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)